

Förderkreis Museum Lichtenberg im Stadthaus e.V.

Vereinsregister-Nr.: 14 613 Nz

Satzung

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Registergericht

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Museum Lichtenberg im Stadthaus e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Lichtenberg,
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
2. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung des Museums Lichtenberg im Stadthaus.
3. Dies wird verwirklicht durch
 - Informationsstände zu öffentlichen Anlässen,
 - Erarbeitung von Bilddokumentationen,
 - Sammeln von historischen Dokumenten und Materialien,
 - Befragung von Zeitzeugen.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will und sich verpflichtet, einen festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss befindet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Für Mitglieder, die 2 Jahre ihren Beitrag nicht entrichtet haben, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 4

Vereinsvermögen und Spenden

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln, Diese dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder gehen die von ihnen eingezahlten finanziellen Mittel sowie eingebrachte Sachwerte an den Verein über.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Grundsätzlich einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese beschließt über die Wahl und Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen, Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages sowie Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
5. Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitglieder zugänglich zu machen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) zwei Beisitzern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

4. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes, haften nicht mit ihrem Eigentum und Vermögen bei Ansprüchen gegen den Verein.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich den Geschäftsbericht sowie den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen.

§8

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Museum Lichtenberg im Stadthaus, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand

Berlin, den 27. Oktober 1994

überarbeitete Fassung vom 11.02.2008